

§ 1 Geltungsbereich

Diese Veranstaltungsordnung regelt auf der Grundlage der Bestimmungen gemäß § 23 der SPO Medizin¹ in der jeweiligen Fassung die allgemeinen und technischen Bestimmungen des Leistungsnachweises Rhythmologie.

§ 2 Inhalt, Ablauf und Organisation der Pflichtveranstaltung

- (1) Der o.g. Leistungsnachweis ist gemäß Anlage II (Zweiter Abschnitt) SPO ausgestaltet. Dabei umfasst der anwesenheitspflichtige Veranstaltungsteil (Pflichtveranstaltung) 42 Unterrichtseinheiten.
- (2) Inhalt der Pflichtveranstaltung: Im Verlauf des Praktikums sowie der Seminare werden praktische Übungen, wie EKG- Befundung und passive Teilnahme an Interventionen wie bspw. Aggregatimplantationen sowie elektrophysiologischer Untersuchungen durchgeführt.
- (3) Ablauf der Pflichtveranstaltung: Die Veranstaltung ist als Praktikum und Seminar ausgestaltet. Die genauen Termine für die zu besuchenden Veranstaltungen werden vor Beginn des Semesters durch Aushang bzw. im Semesterheft bekannt gegeben. Die variablen Praxiseinheiten werden nach Absprache in unterschiedlichen Stationen (KFD, Herzkatheterlabor, EPU-Labor) durchgeführt. Das Wahlfach wird 1x/Jahr angeboten, beginnend im Wintersemester.
- (4) Literaturempfehlung: EKG-Kurs für Isabel
- (5) Die Kapazität ist auf 15 Studierende begrenzt. Für die Durchführung des Wahlfaches sind mindestens 5 Anmeldungen erforderlich. Die Anmeldung erfolgt über Frau Schmooch (Tel: 03831-352709, E-Mail: antje.schmooch@helios-gesundheit.de) bis spätestens 31.10.
- (6) Zugangsvoraussetzung: Erfolgreiche Klausur Innere Medizin im 6. Semester sowie erfolgreich absolviertes Blockpraktikum Innere Medizin und/oder Nachweis einer 4-wöchigen Famulatur Innere Medizin

§ 3 Fehlzeiten und Kompensation

- (1) Die erforderliche regelmäßige Teilnahme nach § 7 Abs. 4 SPO Medizin liegt nur vor, wenn nicht mehr als 15 % der Pflichtveranstaltung versäumt wurden, das bedeutet 6 Unterrichtseinheiten.
- (2) Fehlzeiten aus wichtigem Grund, die den Wert von Abs. 1 überschreiten, können kompensiert werden. Die Kompensation erfolgt durch strukturierte Tätigkeiten in der Rhythmologie (Station, Ambulanz, Herzkatheterlabor).

§ 4 Abschlussleistung

- (1) Die gemäß § 8 SPO für die Erteilung einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 ÄAppO erforderliche Abschlussleistung wird gemäß § 19 (Zweiter Abschnitt) SPO Medizin wie folgt festgelegt:
schriftliche Prüfung
- (2) Die Bestimmungen und Anforderungen an die Abschlussleistung regeln sich gemäß § 8 SPO Medizin.

§ 5 Technische Bestimmung

- (1) Die Studierenden haben zu Beginn und während der Lehrveranstaltung folgende Gegenstände mitzubringen: Es sind keine besonderen Materialien notwendig.
- (2) Die Studierenden haben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit den Anweisungen der Veranstaltungsleitung Folge zu leisten. Mit der Teilnahme an der Pflichtveranstaltung verpflichten sich alle Studierenden zur Einhaltung der Hausordnung der jeweiligen Einrichtung, in dem die Unterrichtsveranstaltung stattfindet und der gesetzlichen Bestimmungen für den Umgang mit giftigen und infektiösen Materialien sowie den Arbeitsschutzbestimmungen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Veranstaltungsordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

¹ Studien- und Prüfungsordnung Medizin

15.09.2023 (Datum der Bekanntgabe)

Prof. Dr. med. Marcus Dörr (Kommiss.)
Lehrstuhlinhaber*in

Prof. Dr. med. Mathias Busch
Veranstaltungsverantwortliche*r